

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 11. September 2019



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-13160-2019-3	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 27. Sept. 2019

A K T E N V E R M E R K

über das am Mittwoch, 11. September 2019 geführte 35. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Planliche Darstellung für zukünftige Anpassbarkeit – offene Diskussion
- Podestgeometrie
- Zutritt zu Terrassen durch Fenstertüren in Wohnungen
- Fallbeispiel: Rechtskräftige, jedoch nicht konsumierte Genehmigung

Planliche Darstellung für zukünftige Anpassbarkeit – offene Diskussion

Im Zuge eines eingebrachten Fallbeispiels wurde andiskutiert, ob die planliche Darstellung einer möglichen zukünftigen Raumkonfiguration im Sinne der Anpassbarkeit bereits im Zuge von Einreichverfahren vorgelegt werden sollte.

Hierzu ist festzuhalten, dass bei der Errichtung von Wohnungen in barrierefrei zu gestaltenden Gebäuden im Sinne der geltenden Bauvorschriften die leichte Anpassbarkeit (barrierefreie Gestaltung) von Wohnungen gefordert ist und diesbezüglich jedenfalls Überlegungen in diese Richtung als Grundlage für die Einreichplanung zu tätigen sind. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Beurteilbarkeit solcher Maßnahmen wäre eine entsprechende Darstellung sicherlich zweckdienlich. Da aber die Darstellung der Anpassbarkeit einer Detailtiefe bedarf, die grundsätzlich über die gesetzlich geforderte Detailtiefe im baubehördlichen Bewilligungsverfahren hinausgeht, kann diesbezüglich nur die Empfehlung für eine solche Darstellung (z. B. in einer Baubeschreibung) ergehen, jedoch keineswegs das konsequente Einfordern.

Es wurde auch überlegt, ob als Hilfestellung für die PlanerInnen, eine Sammlung von praxistauglichen Beispielen zur Anpassbarkeit als Anhang im Dokument „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ entwickelt werden sollte. Eine Ergänzung des Dokuments setzt allerdings voraus, dass von den Mitgliedern des Arbeitskreises Beispiele zur Verfügung gestellt werden.

Podestgeometrie

Gem. OIB-RL 4:2015 Pkt. 3.2.2 gilt, dass bei Haupttreppen nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten ist. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.

Es wurde diskutiert, ob aus der Formulierung „Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe...“ eine bestimmte Podestgeometrie (z. B. rechteckige Form) ableitbar ist.

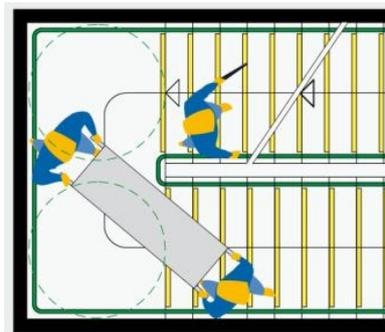
Geometrische Betrachtung:

Da grundsätzlich das Wort Richtungsänderung keinen Grad der Änderung erkennen lässt, sind alle möglichen Variationen der Richtungsänderung in Betracht zu ziehen. Auch bei gewendelten Treppen können Podeste notwendig werden, sofern die Stufenanzahl dies erfordert. In solchen Fällen wird jedenfalls die erforderliche **Breite des Segmentstreifens** ausgebildeten Podests entsprechend der erforderlichen Treppenlaufbreite auszuführen sein. Die Breite des Segmentstreifens wäre somit die in der OIB-RL angeführte Podesttiefe. Eine zwingend auszuführende Geometrie bei Podesten kann daher aus der Bestimmung in Pkt. 3.2.2 nicht abgeleitet werden. Es muss allerdings an jeder Stelle des Podests, die erforderliche Breite eingehalten sein.

Nutzungstechnische Betrachtung:

Bei der Ausbildung der Podestgeometrie ist aber sehr wohl auf eine gute Nutzbarkeit im Hinblick auf Krankentransporte mit Krankentrage Bedacht zu nehmen. Bei Podesten mit Richtungsänderungen von 90° kann bei rechteckigen Podesten wesentlich besser mit der Krankentrage manipuliert werden. Insbesondere bei Treppenlaufbreiten von 120 cm und gegenläufigen geradläufigen Treppenverläufen kann dies bei halbkreisförmigen Podesten zu großen Problemen bei der Manipulation mit der Krankentrage führen.

Es ergeht daher die dringende Empfehlung der nutzungstechnischen Betrachtung gegenüber der geometrisch zulässigen Betrachtung den Vorzug zu geben.



Zutritt zu Terrassen durch Fenstertüren in Wohnungen

Extern wurde über die Baudirektion angefragt, ob die Stufen, die zum Ausstieg durch eine Fenstertür auf eine höher gelegene Terrasse (auf Grund der Wärmedämmung z. B. 30 cm Differenz zur FOK des Zimmers) als Treppe zu sehen sind und daher auch Handläufe vorzusehen sind.

Hierzu ist festzuhalten, dass bei Vorlegestufen bei Fenstertüren, die dem Austritt auf eine Dachterrasse dienen, die Anforderungen an Treppen nicht einzuhalten sind. Bei einem solchen, als „Durchstieg durch die Fenstertür“ zu qualifizierenden Bauteil, kann daher aufgrund der Funktion des Bauteiles auf das Anbringen von Handläufen verzichtet werden. Allerdings ist auf die Anpassbarkeit jedenfalls Bedacht zu nehmen, sodass, wenn der Bedarf gegeben ist, entsprechende Haltegriffe im Bereich der Fenstertür nachträglich montiert werden könnten.

Fallbeispiel: Rechtskräftige, jedoch nicht konsumierte Genehmigung

Es wurde ein Fallbeispiel diskutiert, bei dem ein existierender, rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid für einen Dachgeschossausbau noch nicht konsumiert wurde und eine Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben (Planwechsel) in Betracht gezogen wird. Da bei gegenständlichem Bauvorhaben die leichte Anpassbarkeit nicht berücksichtigt wurde, (Anfahrtsbreiten, Hauptfunktionen der Wohnung nicht in barrierefreier Ebene) und das Vorhaben somit nicht im Sinne der geforderten Barrierefreiheit geplant wurde, wurde angefragt, ob auf der nicht-barrierefreien Situation aufgebaut werden kann und im Zuge des Planwechsels auch zusätzliche Stufen innerhalb der Wohnung ohne Rampen/Plattformen o. dgl. ausgeführt werden könnten.

Grundsätzlich gilt, dass rechtskräftige Baubewilligungen einen Konsens darstellen. Die Inhalte der Bewilligung können grundsätzlich umgesetzt werden. Soll von der Bewilligung abgewichen werden, sind hierfür folgende Gesetzesstellen der BO zu berücksichtigen:

§ 73. (1) Beabsichtigte Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, sind wie Änderungen an bereits bestehenden Bauwerken zu behandeln, wobei die Abweichungen den Umfang des § 60 Abs. 1 lit. c nicht überschreiten dürfen; dadurch wird die Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Baubewilligung beziehungsweise Bauanzeige nicht verlängert.

§ 115. (4) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 sind auch für Zu- oder Umbauten zu erfüllen. Durch sonstige Baumaßnahmen darf der Zustand des Bauwerks hinsichtlich seiner barrierefreien Gestaltung jedenfalls nicht verschlechtert werden.

Das Schaffen zusätzlicher Stufen wäre demnach nicht zulässig (siehe hierzu auch Kommentare BauR Geuder/Fuchs – 6. Auflage).

Nächster Termin:

Mittwoch, 04. Dezember 2019, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Ing. Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25, post@ma25.wien.gv.at
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland, kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>